

Ausschuß für Innere Verwaltung
56. Sitzung

26.10.1989
ei-pr

Abg. Paus (CDU) hält diese Regelung für sinnvoll. Sie führe auch nicht zu bürokratischem Aufwand, weil ja ohnehin zumeist nur Aufkleber herausgegeben und von den Parteien benutzt würden. - Auch Abg. Reinhard (SPD) spricht sich dafür aus, beim Regierungsentwurf zu bleiben. - "Darum streiten wir uns nicht", erklärt Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.); auch sie könne dem geänderten Regierungsentwurf zustimmen.

Der Ausschuß nimmt sodann den Antrag der SPD-Fraktion einstimmig an.

In der Gesamtabstimmung empfiehlt der Ausschuß dem Landtag ebenso einstimmig, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der geänderten Fassung anzunehmen und den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. für erledigt zu erklären. - Zur Berichterstatteerin wird Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) bestellt.

Zu 4: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3135
Vorlage 10/1626
Zuschrift 10/2070

Beratungsgrundlage sind die Änderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion vom 19. Oktober 1989, die diesem Protokoll als Anlage beigefügt sind.

Abg. Frechen (SPD) erläutert die wesentlichen Änderungen wie folgt:

Mit Antrag I werde vorgeschlagen, die Gasthörer in den in § 6 aufgeführten Kreis der Angehörigen der Fachhochschule aufzunehmen. Ihre Nennung im Gesetz sei mehr ein Nachvollziehen der faktischen Situation. Die Zahl der Gasthörer sei gering, so daß dem Land dadurch praktisch keine Kosten entstünden.

Die Frage des Abg. Paus (CDU), ob an die Person eines Gasthörers bestimmte Voraussetzungen geknüpft seien, verneint Abg. Frechen (SPD) unter Hinweis auf den neuen § 24 a (s. Antrag IX). Theoretisch könne jeder Gasthörer sein. Faktisch handele es sich aber im wesentlichen um Angehörige des mittleren Dienstes, die an

Ausschuß für Innere Verwaltung
56. Sitzung

26.10.1989
ei-pr

bestimmten Vorlesungen, unter Umständen auch an einem gesamten Lehrgang teilnehmen, um nachher bessere Aufstiegschancen zu haben.

Daß man jedem diese Möglichkeit eröffne, findet Abg. Paus (CDU) positiv. Ihn interessiere aber noch, ob das versicherungsrechtlich abgeklärt sei, dem Land also keine Risiken entstünden.

Abg. Frechen (SPD) verweist darauf, daß es sich um eine Kann-Vorschrift handle. Es gebe keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme. Die Fachhochschule bzw. das Ministerium könne im Einzelfall über einen Antrag entscheiden. Über entsprechende Regelungen in der Grundordnung könne der Kreis der Gasthörer z. B. auf Angehörige des öffentlichen Dienstes eingegrenzt werden.

Bei Antrag II sei das Wesentliche die Neufassung der Nr. 6. Bei der Berufung von Dozenten würden gleiche Ansprüche angemeldet wie bei der Berufung von Professoren. Allerdings habe der Senat bei der Bestellung von Dozenten nur ein Mitwirkungsrecht. Das hänge damit zusammen, daß es sich bei der Fachhochschule für Finanzen und der Fachhochschule für Rechtspflege überwiegend und bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung teilweise um A-Beamte handle, die nach einer gewissen Zeit wieder zurückgingen, so daß über die A-Beamten-Eigenschaft die Möglichkeit der Mitwirkung des jeweils zuständigen Ministeriums gesichert bleibe.

Antrag III sei eine Klarstellung, die sich aus der Änderung bei § 17 - Antrag V - ergebe. Die Abteilungsleiter würden danach im wesentlichen als Dozenten betrachtet; von daher sei es nicht mehr einsehbar, daß sie hier eine Sonderrolle einnähmen, sondern sie könnten als Dozenten am allgemeinen Wahlverfahren zum Senat teilnehmen.

Antrag V bringe substantielle Änderungen bei § 17: Ein Abteilungsleiter solle nicht mehr auf Lebenszeit sein Amt wahrnehmen, sondern auf Vorschlag des Senats für acht Jahre bestellt werden. Dies solle auch die Akzeptanz des Abteilungsleiters im Kollegenkreis verbessern. Die Ermöglichung des Wechsel nach acht Jahren solle Verkrustungen vorbeugen und für Professoren und Dozenten die Möglichkeit eröffnen, selbst auf Zeit Führungspositionen zu übernehmen.

Wichtig sei dabei, daß die Vorgeschlagenen nach Abs. 3 die Voraussetzungen für die Berufung zum Professor oder die Bestellung zum Dozenten erfüllen müßten. Es könnten also nicht reine Verwaltungsfachleute sein, die im Bereich der Ausbildung nie gearbeitet hätten. Sie müßten Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule sein, was bedeute, daß sie hauptamtlich oder als qualifizierte Nebenamtler an der Fachhochschule tätig sein müßten.